

Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Schönleitenmoos im Wierlinger Forst“
in der Gemarkung Rechtis im
Landkreis Kempten (Allgäu)

Vom 21. Dezember 1959 (GVBl 1960 S. 53)

Geändert durch VO vom 24.11.1976 und 09.01.1980

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) i. d. F. der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBs I S. 209) erlässt das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die im Forstbezirk Wierlinger Wald 1 km nordöstlich von Hellengerst (Landkreis Kempten) gelegene Staatswaldabteilung Schönleitenmoos wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 22,9 ha und umfasst in der Gemarkung Rechtis die Flurstücke Nr. 176, 177, 184 und 185.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte 1:25 000 und einer **Karten**handzeichnung 1:5000 rot eingetragen, die beim **Bayer**. Staatsministerium des

Innern - Oberste Naturschutzbehörde – in München niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, bei der Regierung von Schwaben, beim Landratsamt Kempten und beim Forstamt Kürnach.

§ 3

- (1) Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 NatSchG – unbeschadet der besonderen Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 2 und der bisherigen Benutzungsart – verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen.

- (2) Im besonderen ist es verboten:
 - a) Pflanzen abzupflücken, auszugraben, oder mit Wurzeln, Knollen, Zwiebeln auszureißen,
 - b) Bergkiefern zu fällen oder deren Bestände zu roden, **wenn es sich nicht um** die Beseitigung abständigen Materials **handelt**;
 - c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten **oder Gelege** solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen **Kulturschädlinge**;
 - d) Pflanzen oder Tiere einzubringen, Mooswiesen aufzuforsten,
 - e) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
 - f) zu zelten, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
 - g) Bodenbestandteile **ab**zubauen, Grabungen **und** Sprengungen vorzunehmen, Müll, Schutt abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise, auch durch Abtorfung, zu verändern oder zu beschädigen,
 - h) die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Dränagen vorzunehmen oder Entwässerungsgräben zu ziehen;
 - i) Wege und Straßen anzulegen oder bestehende zu verändern,
 - k) Bauten gleich welcher Art, einschließlich der **baurechtlichen** nicht genehmigungspflichtigen Zäune und Einfriedungen sowie Drahtleitungen zu errichten;

- l) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder dem Verkehr dienen.

§ 4

- (1) Unberührt bleiben, abgesehen von dem Verbot in § 3 Abs. 2 Buchst. b, die forstliche und jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang.
- (2) In besonderen Fällen kann die Regierung von Schwaben Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung zulassen. Die Genehmigung kann an Auflagen gebunden werden.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 1960 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1959

Bayrisches Staatministerium des Innern

Goppel, Staatsminister